



Uster, 29. Januar 2013  
Nr. 563/2012  
V4.04.71

Seite 1/4

An die  
Mitglieder des  
Gemeinderates Uster

## **BEANTWORTUNG ANFRAGE 563**

### **PUBLIKATIONSSTANDARDS IN USTER / PUBLIKATION VON GEÄNDERTEN RECHTSERLASSEN AUF DEM INTERNETPORTAL DER STADT USTER**

#### **WOLFGANG HARDER**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. November 2012 reichte das Ratsmitglied Wolfgang Harder beim Präsidenten des Gemeinderates eine Anfrage betreffend «Publikationsstandards in Uster / Publikation von geänderten Rechtserlassen auf dem Internetportal der Stadt Uster» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

*« Die Stadt Uster ist gesetzlich verpflichtet, Gesetzesänderungen sowie Änderungen von rekursfähigen Verordnungen zu veröffentlichen. Sie tut dies auch. Beispielsweise wurde die Änderung der Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung am Mittwoch, 31.10.2012, im ZO/AvU veröffentlicht. Wer die Publikation liest, erfährt zusammengefasst: die Verordnung wurde geändert, sie liegt auf. Ein Hinweis, was geändert wurde, fehlt. Man tappt im Dunkeln. Die Publikation wirft mehr Fragen auf als sie Antworten gibt. Der Publikationsvorschrift ist mit solchen Publikationen wahrscheinlich genüge getan. Der Publikationszweck wird nicht erreicht. Das Internet hilft auch nicht weiter, da die Änderung nicht online publiziert ist. Es bleibt nur der Gang zum Stadthaus. Das ist korrekt. Aber nicht wirklich bürgerfreundlich. Es wäre wünschenswert, dass die interessierten Bürger nicht nur im Stadthaus, sondern auch über das Internet die wichtigsten Informationen zu geänderten Rechtssetzungserlassen erhalten könnten.*



### **Anfrage**

Dem Stadtrat werden daher folgende Fragen gestellt:

1. Verfügt die Stadt Uster über Publikationsstandards, die sicherstellen, dass der Zweck amtlicher Publikationen formell und inhaltlich erreicht wird?
2. Ist vorgesehen, dass Gesetzesänderungen sowie Änderungen von rekursfähigen Verordnungen ab dem Zeitpunkt der amtlichen Publikation auch online auf dem Internet-Portal der Stadt Uster eingesehen werden können?
3. Wäre es möglich, amtliche Publikationen mit einem Hinweis auf eine Fundstelle im Internet zu ergänzen (zum Beispiel mittels Angabe des Links oder QR Code, siehe unten)?



(QR Code)

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.»

### **Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:**

#### **Frage 1:**

«Verfügt die Stadt Uster über Publikationsstandards, die sicherstellen, dass der Zweck amtlicher Publikationen formell und inhaltlich erreicht wird?»

Antwort:

Die Stadt Uster verfügt über keine eigenen Publikationsstandards für amtliche Publikationen. Solche sind auch nicht notwendig, werden doch die formellen und materiellen Voraussetzungen von amtlichen Publikationen abschliessend in der kantonalen Gesetzgebung geregelt. So hält § 68a Gemeindegesetz folgende Regelung fest: «Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie allgemein verbindliche Beschlüsse von Gemeindeorganen werden unter Bekanntgabe der Beschwerde- oder Rekursfrist veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der Beschluss in der Gemeindekanzlei aufliegt.»

Gestützt auf die entsprechende Bestimmung werden Verordnungen und Reglemente der Stadt Uster, welche Personen Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen oder die Organisation, die Zuständigkeit und die Aufgaben von Behörden regeln, wie folgt publiziert (vgl. Beispiel rechts).

Eine Beschränkung der Publikation auf den Hinweis der Auflage des Gesetzestextes bei der Stadtverwaltung erscheint insbesondere deshalb als sinnvoll, weil eine Veröffentlichung des gesamten Textes vielfach zu unverhältnismässig langen und damit unübersichtlichen wie auch teuren Inseraten führen würde.

Die Publikation von Gesetzesänderungen erfolgt jeweils im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Uster, dem «Anzeiger von Uster». Da eine amtliche Publikation den Adressatenkreis «optimal erreichen muss» (H.R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, N 2 zu § 68a) erfolgen diese grundsätzlich in der

**Heime der Stadt Uster**  **uster**  
Wohnstadt am Wasser

**Neue Taxordnung und Taxen (Tarifanpassungen)**

Mit Beschluss vom 16. November 2010 hat der Stadtrat eine neue Taxordnung für die Heime der Stadt Uster erlassen sowie die Tarife für die Heimtaxen der neuen Pflegefinanzierung angepasst. Diese treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Der Beschluss mitsamt neuer Taxordnung und neuer Taxregelung liegt während der Rekursfrist bei der Stadtverwaltung Uster, Stadthaus, Sekretariat Abteilung Gesundheit, Bahnhofstrasse 17, zur Einsicht auf.

Stadtrat Uster  
Uster, 29. November 2010 388347

[www.uster.ch](http://www.uster.ch)



jeweils am Mittwoch erscheinenden Grossauflage des «Anzeigers von Uster». Diese wird in rund 85 % aller Haushalte der Stadt Uster zugestellt.

**Frage 2:**

*«Ist vorgesehen, dass Gesetzesänderungen sowie Änderungen von rekursfähigen Verordnungen ab dem Zeitpunkt der amtlichen Publikation auch online auf dem Internet-Portal der Stadt Uster eingesehen werden können?»*

Antwort:

Die Stadt Uster möchte an ihrer Publikationspraxis (mit blosser Verweis auf die Auflage des neuen oder revidierten Gesetzestextes bei der Verwaltung) grundsätzlich festhalten. Eine parallel zur amtlichen Publikation erfolgende Aufschaltung des Gesetzestextes im Wortlaut auf dem Internet-Portal der Stadt Uster erscheint aber zukünftig als sinnvoll. Der entsprechende Eintrag muss nach der Einleitung *«Der Stadtrat hat am ..... die nachfolgende Änderung der ..... beschlossen»* zwingend den Hinweis *«Amtlich publiziert im Anzeiger von Uster am ....., noch nicht rechtskräftig»* enthalten. Zusätzlich ist auf jeder Seite des Gesetzestextes der Vermerk *«Noch nicht rechtskräftig»* anzubringen. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die entsprechende Publikation zu löschen und der Gesetzestext ist in die sich ebenfalls auf der Homepage befindliche Rechtssammlung *«Reglemente»* zu integrieren. Diese ist zur Zeit alphabetisch geordnet, was nicht mehr zeitgemäss ist. Die Verordnungen und Reglemente der Stadt Uster werden deshalb bis spätestens Mitte 2013 auf der Homepage in einer neuen Struktur dargestellt.

Ausgenommen von einer Internet-Publikation werden aber auch zukünftig umfangreiche Dokumente (wie z.B. Zonenpläne) sein, wenn diese aus technischen Gründen nicht aufgeschaltet werden können. Diese werden ausschliesslich in der entsprechenden Verwaltungsabteilung zur Einsicht aufgelegt.

**Frage 3:**

*«Wäre es möglich, amtliche Publikationen mit dem Hinweis auf eine Fundstelle im Internet zu ergänzen (zum Beispiel mittels Angabe des Links oder QR Code)?»*

Antwort:

Eine Ergänzung der amtlichen Publikation von Gesetzesänderungen mit einem Link ist möglich. Der Schlusssatz des unter der Beantwortung der Frage 1 angeführten Publikationsbeispiels wird zukünftig deshalb wie folgt lauten:

*Der Beschluss mitsamt neuer Taxordnung und neuer Taxregelung liegt während der Rekursfrist bei der Stadtverwaltung Uster, Stadthaus, Sekretariat Abteilung Gesundheit, Bahnhofstrasse 17, zur Einsicht auf. **Taxordnung und Taxregelung sind auch unter [www.uster.ch/amtsmitteilungen](http://www.uster.ch/amtsmitteilungen) einsehbar.***

Ein zusätzlich zum Link angeführter QR Code würde den Vorteil bieten, sich direkt auf das entsprechende Reglement zu verlinken. Voraussetzung dafür wäre die Benützung eines Smartphones oder Pads. Die Stadt Uster setzt zur Zeit bei den Stelleninseraten QR Codes ein. Diese ermöglichen einen direkten Link zum Arbeitgeber-Video. Wie mit dieser Technik weiter zur verfahren ist, wird verwaltungsintern abzuklären sein. Es ist somit denkbar, dass die amtlichen Publikationen zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich mit einem QR Code versehen werden.



**uster**

Wohnstadt am Wasser

Seite 4/4

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Anfrage Nr. 563 des Ratsmitglieds Wolfgang Harder betreffend Publikationsstandards in Uster Kenntnis zu nehmen.

STADTRAT USTER

Martin Bornhauser  
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger  
Stadtschreiber